

§ 45 BDSG

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie [Daten](#) zum Zweck der [Erfüllung](#) dieser Aufgaben verarbeiten. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als [Verantwortliche](#). Die Verhütung von Straftaten im Sinne des Satzes 1 umfasst den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die [öffentliche Sicherheit](#).

Die Sätze 1 und 2 finden zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen, von Maßnahmen im Sinne des § [11 Abs. 1 Nr. 8 StGB](#) (des Strafgesetzbuchs), von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und von Geldbußen zuständig sind. Soweit dieser Teil Vorschriften für [Auftragsverarbeiter](#) enthält, gilt er auch für diese.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung](#) (EUR 7,00 / 1 Monat)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung